

Aktenzeichen:
6 O 75/23



Landgericht Ulm

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schwarz**, Herzog-Georg-Straße 5, 89264 Weißenhorn, Gz.: 3068/22 BS04CV

gegen

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Schadensersatz aus Verkehrsunfall

hat das Landgericht Ulm - 6. Zivilkammer - durch die Richterin [REDACTED] als Einzelrichterin am 03.05.2024 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27.02.2024 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 5.011,83 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 15.03.2023 zu zahlen.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von € 493,49 nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 15.03.2023 zu bezahlen.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist für den Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 5.011,38 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Zahlung von weiterem Schadensersatz aufgrund eines Verkehrsunfalls am [REDACTED].

Das klägerische Kraftfahrzeug, amtliches Kennzeichen [REDACTED], wurde am [REDACTED] im [REDACTED] im Rahmen eines Verkehrsunfalls beschädigt. Die ausschließliche Einstandspflicht der Beklagten, bei welcher das unfallverursachende Kraftfahrzeug, amtliches Kennzeichen [REDACTED] versichert war, ist dabei unstrittig.

Der Kläger, welcher selbst bei der [REDACTED] (im Folgenden [REDACTED] vorwiegend als Unfallanalytiker, tätig ist, hatte in der Folge zur Schadensschätzung ein Sachverständigengutachten bei der [REDACTED] in Auftrag gegeben. Dieses wurde durch den Sachverständigen [REDACTED] am 30.08.2022 (Anlage K1) erstellt. Der Sachverständige ermittelte hierbei Reparaturkosten in Höhe von 5.254,20 € brutto, einen Wiederbeschaffungswert in Höhe von 4.500,00 € brutto und einen Restwert von 666,00 € brutto. Weiter ermittelte der Sachverständige die Nutzungsausfallklasse E mit 43,00 € pro Tag.

Das Fahrzeug wurde in der Werkstatt [REDACTED] in [REDACTED] für 5.291,97 € brutto (Anlage K2) repariert, wobei sich das Fahrzeug vom 29.08.2022 bis zum 02.09.2022 in der Werkstatt befand. Das Fahrzeug wird bis heute durch den Kläger genutzt.

Mit Schreiben vom 05.09.2022 forderte die Klägervertreterin die Beklagte zur Erstattung der Schäden auf. Die Beklagte bezahlte in der Folge insgesamt 1.242,13 € auf den Reparaturschaden sowie 25,00 € als Kostenpauschale an den Kläger. Die Kosten für das erste Sachverständigengutachten in Höhe von 662,50 € überwies die Beklagte direkt an die [REDACTED]. Eine weitere Schadensregulierung erfolgte nicht. Im Rahmen der Auseinandersetzung über die Schadensregulierung ließ sich der Kläger am 08.09.2022 von der [REDACTED] die Reparatur des Fahrzeugs bestätigen. Am 23.11.2022 holte der Kläger eine weitere Stellungnahme durch den Sachverständigen [REDACTED] ein.

Der Kläger trägt im Wesentlichen vor:

Er habe einen Anspruch auf Erstattung der gesamten Reparaturkosten. Die geschätzten Reparaturkosten hätten innerhalb der sogenannten 130 %-Grenze gelegen, sodass er die Reparatur habe vornehmen dürfen.

Das Gutachten vom 30.08.2022 sei ordnungsgemäß durch den Sachverständigen erstellt worden. Der Kläger habe dem Sachverständigen keinerlei Vorgaben gemacht. Vielmehr habe er sich auf das Sachverständigengutachten verlassen und selbst keine Anhaltspunkte dafür gehabt, dass die Schadensschätzung unzutreffend sei. Aufgrund des Verhaltens der Beklagten habe der Kläger berechtigterweise eine Stellungnahme bei der [REDACTED] eingeholt.

Die Instandsetzung der Seitenwand sei eine sach- und fachgerechte Reparaturmaßnahme gewesen. Darüber hinaus sei lediglich etwas Rost am Kotflügel vorne rechts als unreparierter Vorschaden vorhanden gewesen, was im Rahmen der Gutachtenerstellung berücksichtigt worden sei.

Er habe einen Nutzungsausfallschaden in Höhe von 430,00 € (10 Tage à 43,00 €) erlitten.

Der Kläger beantragt zuletzt:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 5.011,38 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.
2. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 493,49 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt im Wesentlichen vor:

Es liege ein Totalschaden vor. Das Gutachten gehe unzutreffend von der Möglichkeit einer Reparatur innerhalb der 130 %-Grenze aus.

Auch der Wiederbeschaffungswert sei unzutreffend. Dieser betrage allein 3.414,63 €. Der Restwert habe bei 1.550,00 € gelegen.

Das Gutachten sei unbrauchbar. Es diene allein dazu, einen Reparaturschaden darzustellen. Dies ergebe sich bereits daraus, dass der Kläger den Reparaturauftrag zeitgleich mit dem Gutachterauftrag erteilt habe und er selbst bei der [REDACTED] tätig sei, somit kein Laie sei. Im Gutachten seien Vorschäden nicht berücksichtigt worden, um das Schadensverhältnis innerhalb der 130 %-Grenze zu halten. Auch das Ergänzungsgutachten sei unbrauchbar. Jedenfalls müsse aber eine Zug-um-Zug-Verurteilung erfolgen.

Für eine ordnungsgemäße Reparatur sei zwingend der kostenintensivere Austausch der Seitenwand erforderlich gewesen. Die Instandsetzung der Seitenwand sei nicht geeignet, den Schaden zu beheben. Darüber hinaus seien Vorschäden am Fahrzeug vorhanden gewesen.

Die Sachverständigenkosten für das Ausgangsgutachten seien bereits bezahlt worden, weshalb es an der Aktivlegitimation des Klägers fehle.

Wegen des weiteren Parteivortrags wird auf die Schriftsätze der Parteivertreter nebst Anlagen verwiesen. Das Gericht hat zudem Beweis erhoben durch Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens, welches durch [REDACTED] unter dem 13.09.2023 erstattet wurde. In dieser mündlichen Verhandlung hat das Gericht auch den Zeugen [REDACTED] vernommen. Wegen der Beweisaufnahme wird ergänzend auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 27.02.2024 sowie den weiteren Akteninhalt verwiesen. Mit Beschluss vom 10.03.2023 wurde der Rechtsstreit auf die Unterzeichnerin als Einzelrichterin übertragen.

Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage ist begründet. Dem Kläger steht ein Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz nach § 7 StVG, § 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VVG in Höhe von 5.011,83 €.

1.

Die Haftung dem Grunde nach ist dabei zwischen den Parteien unstreitig. Es steht daher fest, dass die Beklagte dem Kläger in vollem Umfang zu Schadensersatz aufgrund des Verkehrsunfalls vom 24.08.2022 verpflichtet ist. Die Beklagte hat daher nach § 249 Abs. 1 BGB den Zustand wiederherzustellen, welcher bestehen würde, wenn der Verkehrsunfall nicht eingetreten wäre.

2.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Zahlung von Reparaturkosten in Höhe von noch weiteren 4.049,84 €.

Nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB kann der Gläubiger statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen. Der Geschädigte kann dabei jedoch nur die Kosten erstattet verlangen, die vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und angemessen erscheinen. Dieses Wirtschaftlichkeitsgebot gebietet dem Geschädigten, den Schaden auf diejenige Weise zu beheben, die sich in seiner individuellen Lage, das heißt angesichts seiner Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie unter Berücksichtigung etwaiger gerade für ihn bestehender Schwierigkeiten, als die wirtschaftlich vernünftigste darstellt, um sein Vermögen in Bezug auf den beschädigten Bestandteil in einen dem früheren gleichwertigen Zustand zu versetzen (BGH, NJW 2015, 1298 Rn. 14). Die Instandsetzung eines beschädigten Fahrzeugs ist dabei in aller Regel wirtschaftlich unvernünftig, wenn die (voraussichtlichen) Kosten der Reparatur mehr als 30 % über dem Wiederbeschaffungswert liegen. In einem solchen Fall, in dem das Kraftfahrzeug nicht mehr reparaturwürdig ist, kann der Geschädigte vom Schädiger grundsätzlich nur Ersatz der für die Beschaffung eines gleichwertigen Fahrzeugs erforderlichen Kosten, also den Wiederbeschaffungswert abzüglich des Restwerts, verlangen (BGH, NJW 2015, 2958 Rn. 7).

Bei dem Vergleich der Reparatur- mit den Wiederbeschaffungskosten ist allerdings zu beachten, dass das Werkstatt- und das Prognoserisiko zu Lasten des Schädigers gehen, falls nicht aus-

nahmsweise dem Geschädigten insoweit ein (Auswahl-) Verschulden zur Last fällt (BGH, NJW 1992, 302). Fallen die tatsächlichen Reparaturkosten also höher aus als kalkuliert und kommt es deshalb ex-post zu einer Überschreitung der 130 %-Grenze, so fällt ein derartiges Prognoserisiko grundsätzlich dem Schädiger zur Last.

Vorliegend hatte der Sachverständige [REDACTED] ein Schadensverhältnis von 122 % unter Zugrundelegung eines Wiederbeschaffungswerts von 4.500,00 € ermittelt. Aus der erforderlichen ex-ante-Sicht lag daher ein reparaturwürdiger Schaden vor. Insoweit kommt es zunächst nicht darauf an, dass der gerichtliche Sachverständige [REDACTED] im Rahmen der Begutachtung einen geringeren Wiederbeschaffungswert von 3.500,00 € angenommen hatte und daher ein Schadensverhältnis von 151 % ermittelt. Dass dem Kläger hier ein Verschulden im Hinblick auf die Wahl des Sachverständigen zur Last zu legen ist, kann der insoweit darlegungs- und beweisbelasteten Beklagten nicht nachweisen, sodass eine weitere Auseinandersetzung mit den gutachterlichen Ergebnissen nicht erforderlich war.

a) Dass dem Kläger ein Auswahlverschulden zur Last gelegt werden kann, hat die Beklagte nicht zur Überzeugung des Gerichts dargelegt.

aa) Allein aufgrund der anderweitigen Bewertung des Wiederbeschaffungswerts kann nicht gefolgert werden, dass der Zeuge [REDACTED] nicht fähig war, eine entsprechende Begutachtung vorzunehmen. Wie der Zeuge [REDACTED] im Rahmen der mündlichen Verhandlung ausführte, kann dieser auf eine zehnjährige Berufserfahrung zurückblicken.

bb) Auch der Umstand, dass der Kläger selbst bei der [REDACTED] beschäftigt ist, führt nicht automatisch zu einem Auswahlverschulden. Vielmehr kann sich der Geschädigte den Sachverständigen wie auch die Werkstatt frei auswählen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Kläger hier den Sachverständigen der [REDACTED] bewusst ausgesucht hatte, um im Rahmen eines kollusiven Zusammenwirkens dafür zu sorgen, dass die Begutachtung den reparaturwürdigen Schaden als Ergebnis ergibt. Ein derartiges Verhalten vom Kläger wie auch vom Sachverständigen kann die Beklagtenseite vorliegend aber nicht nachweisen.

So führte der Zeuge [REDACTED] im Rahmen der mündlichen Verhandlung glaubhaft aus, dass dieser die Begutachtung in üblicher Form durchgeführt habe. Er gab glaubhaft an, dass er keine Vorschäden bewusst nicht aufgeführt habe, um den Wiederbeschaffungswert höher ansetzen zu können. Der Zeuge führte in der Folge glaubhaft aus, dass er zwischen Gebrauchs- und Vorschäden differenziere und deshalb nur den Vorschaden in seinem Gutachten aufgeführt habe. Unabhängig davon, ob dies dem üblichen Vorgehen entspricht, konnte das Gericht sich nicht da-

von überzeugen, dass dies im vorliegenden Fall allein aufgrund der Bekanntschaft zum Kläger erfolgte. Aufgrund der zwischenzeitlich vergangenen Zeit zwischen Begutachtung und Zeugenvernehmung gab der Zeuge glaubhaft an, sich zwar an ein Gespräch über die Vorschäden, nicht mehr aber an dessen Details erinnern zu können. Dass das Gutachten insoweit missverständlich formuliert ist, spricht nicht dagegen. Der Zeuge gab darüber hinaus an, dass er das Gutachten noch einmal an seinen Abteilungsleiter zur Kontrolle gegeben hatte, nachdem sich das Schadensverhältnis an die 130 %-Grenze angenähert hatte. Auch dieses Vorgehen spricht gegen ein kollusives Zusammenwirken zwischen dem Zeugen [REDACTED] und dem Kläger.

cc) Etwas anderes kann auch nicht aus dem Umstand resultieren, dass der Kläger bereits zu Beginn den Wunsch geäußert habe, das Fahrzeug instandsetzen zu wollen. Der Zeuge gab hier glaubhaft an, die Begutachtung anhand der objektiv vorhandenen Kriterien durchgeführt zu haben. Dass eine Begutachtung parallel zur Reparatur erfolgt, sei dabei nicht unüblich. Vielmehr müsse sich der Sachverständige in derartigen Fällen auch mit der Reparaturwerkstatt in Verbindung zu setzen, um die Reparaturmöglichkeiten abzuklären.

dd) Dabei kommt es letztlich nicht darauf an, ob der Kläger schon im Vorfeld den Reparaturauftrag erteilt hatte. Zunächst lässt sich nach der glaubhaften Aussage des Zeugen [REDACTED] vorliegend bereits nicht mehr aufklären, ob der Reparaturauftrag vor der Gutachtenerstellung oder erst im Nachgang erteilt wurde. Der Zeuge [REDACTED] schließt ein Schreibversehen insoweit nicht aus. Darüber hinaus reicht der Umstand, dass der Kläger gegebenenfalls bereits vor dem Gutachten den Reparaturauftrag erteilt hatte und daher in Kauf nahm, nicht die gesamten Reparaturkosten ersetzt zu bekommen, nicht aus, um daraus auf ein entsprechendes Verhalten des Zeugen [REDACTED] zu schließen. Ein kollusives Zusammenwirken kann daraus, auch nicht in der Gesamtschau nicht gefolgert werden.

b) Dass der Kläger hier bewusst falsche Informationen an den Zeugen [REDACTED] weitergegeben hatte, um so die Begutachtung zu beeinflussen, kann die Beklagte ebenfalls nicht nachweisen. Wie bereits ausgeführt, gab der Zeuge [REDACTED] im Rahmen der mündlichen Verhandlung glaubhaft an, mit dem Kläger über die Vorschäden gesprochen zu haben. Darüber hinaus muss berücksichtigt werden, dass der Zeuge [REDACTED] das Fahrzeug auch selbst besichtigt hatte und sich ein Bild vom Zustand des Fahrzeugs gemacht hatte. Dass der Kläger gegenüber dem Zeugen bewusst Vorschäden verschwiegen hatte, welche dem Zeugen in der Folge nicht aufgefallen waren, konnte die Beklagte nicht nachweisen.

c) Dass der Kläger hier gegen eine Prüfpflicht verstoßen hatte, weil für diesen das Ergebnis des

Gutachtens erkennbar falsch war, kann die Beklagte ebenfalls nicht nachweisen. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass das Schadensverhältnis allein 20 % zwischen dem vom Zeugen [REDACTED] erstellten Gutachten und dem vom Sachverständigen [REDACTED] erstellten Gutachten divergiert. Es gab vorliegend keine konkreten Anhaltspunkte, welche den Kläger hätten an der Richtigkeit des Gutachtens zweifeln lassen müssen. Allein der Umstand, dass die kleineren Schäden, welche als Gebrauchsspuren zu klassifizieren sind, nicht im Gutachten aufgeführt wurden, begründet noch keine Prüfpflicht. Vielmehr führte der Kläger und der Zeuge [REDACTED] übereinstimmend aus, dass solche Schäden nicht immer detailliert aufgeführt werden und allein der Gesamtzustand des Fahrzeugs zu bewerten sei. Darüber hinaus führte auch der Sachverständige [REDACTED] aus, dass eine Erneuerung der Seitenwand nicht zwingend erforderlich war. Auch hieraus kann daher kein Verstoß gegen die Prüfpflicht resultieren.

3.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Zahlung des Nutzungsausfallschadens in Höhe von 430,00 €.

Auch wenn sich der Geschädigte kein Ersatzfahrzeug anmietet, hat dieser unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung, nachdem in der Rechtsprechung anerkannt ist, dass die ständige Verfügbarkeit der beschädigten Sache einen Vermögenswert für den Geschädigten darstellt (MAH StraßenverkehrsR, § 24 Der Sachschaden – Grundlagen und einzelne Schadenpositionen Rn. 157 m. w. N.).

Dem steht nicht entgegen, wenn der Geschädigte während der Reparaturzeit den Wagen seiner Lebensgefährtin nutzen konnte. Zwar fehlt es an der für einen solchen Anspruch erforderlichen Fühlbarkeit der Nutzungsentbehrung, wenn einem Geschädigten ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung steht, dessen Einsatz ihm zumutbar ist (BGH, Urteil vom 14.10.1975 - VI ZR 255/74, juris Rn. 9 ff.), jedoch wird ein Nutzungsentschädigungsanspruch nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Geschädigte von seiner Lebensgefährtin unentgeltlich ein Ersatzfahrzeug erhalten hat. Nach dem Rechtsgedanken des § 843 Abs. 4 BGB wird der Schädiger nicht durch eine (freiwillige) Leistung Dritter entlastet, die ihm nach dem Sinn der schadensrechtlichen Vorschriften nicht zugutekommen soll. Dies gilt auch für den Nutzungsausfallschaden (BGH, Urteil vom 05.02.2013 - VI ZR 363/11, juris Rn. 23).

Insoweit hat der Kläger trotz dessen Einlassung in der mündlichen Verhandlung ein Anspruch auf Erstattung des Nutzungsausfallschadens. Wie sich aus der Werkstattrechnung (Anlage K2) ergibt, war das unstreitig nicht verkehrssichere Fahrzeug bis 02.09.2022 bei der Werkstatt, sodass eine Nutzungsausfallentschädigung für 10 Tage zu gewähren ist. Die Höhe der Nutzungsausfall-

entschädigung wird dabei nicht bestritten.

4.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Zahlung weiterer Sachverständigenkosten in Höhe von 531,99 €.

Die Kosten für ein zur Schadensfeststellung und Bestimmung der Schadenshöhe eingeholtes Sachverständigengutachten sind erstattungsfähig, soweit dies aus Sicht des Geschädigten im Zeitpunkt der Beauftragung zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlich ist, beispielsweise, wenn bei Beschädigung einer Sache fraglich ist, ob sich die Reparatur lohnt (MüKoBGB/ *Oetker*, 9. Aufl. 2022, § 249 BGB, Rn. 397). Die Kosten sind dabei, nachdem der Sachverständige kein Erfüllungsgehilfe des Geschädigten ist, in der Regel selbst dann zu erstatten, wenn das Gutachten unbrauchbar ist (OLG Hamm Ur. v. 5.3.1997 – 13 U 185/96, BeckRS 1997, 2985, beck-online).

a) Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Geschädigte die Unbrauchbarkeit des Gutachtens selbst herbeigeführt hat (MüKoBGB/ *Oetker*, 9. Aufl. 2022, § 249 BGB, Rn. 398 m. w. N.). Dass den Kläger hinsichtlich der Auswahl des Kraftfahrzeug-Sachverständigen ein Verschulden trifft oder dass er die überhöhte Inrechnungstellung ohne weiteres erkennen und zurückweisen konnte, kann die Beklagte, wie bereits ausgeführt, nicht nachweisen. Insoweit verbleibt es bei der Erstattungsfähigkeit der Kosten für die sachverständige Begutachtung des Schadens.

b) Dies gilt auch für die Kosten eines weiteren Ergänzungsgutachtens, vorliegend der Stellungnahme vom 23.11.2022, nachdem die Beklagte vorliegend das Erstgutachten angegriffen hatte und somit ein Ergänzungsgutachten aus Sicht des Klägers erforderlich war (MüKoBGB/ *Oetker*, 9. Aufl. 2022, § 249 BGB, Rn. 402). Auch die Kosten für eine Reparaturbestätigung sind vorliegend erstattungsfähig (MüKoBGB/ *Oetker*, 9. Aufl. 2022, § 249 BGB, Rn. 398 m. w. N.).

5.

Einer Zug-um-Zug-Verurteilung gegen Abtretung der Ansprüche aus dem Vertrag zwischen dem Kläger und dem Sachverständigen bedarf es vorliegend nicht, nachdem der Vertrag zwischen dem Kläger und dem Sachverständigen Schutzwirkungen gegenüber der Beklagten entfaltet und die Ansprüche durch die Beklagte direkt geltend gemacht werden können (vgl. BGH, NJW 2009, 1265, OLG Karlsruhe Ur. v. 29.12.2004 – 12 U 299/04, BeckRS 2004, 16387 Rn. 9)

6.

Auch die Nebenforderungen sind begründet. Der Zinsanspruch resultiert aus §§ 288, 291 BGB. Der Kläger hat auch einen Anspruch auf Erstattung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten aufgrund des Schadensfalls. Der Gegenstandswert, aus welchem sich die Gebühren berechnen liegt bei 6.901,46 €, nachdem die Teilzahlung erst im Nachgang erfolgte.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 709 S. 1, 2 ZPO. Der Streitwert bemisst sich nach § 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Oberlandesgericht Stuttgart
Olgastraße 2
70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Ulm
Olgastraße 106
89073 Ulm

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist

festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.


Richterin

**Die mit diesem Dokument untrennbar verbundene gerichtliche Entscheidung wurde
verkündet am 03.05.2024**



als Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle